



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 48/2015 vom 26. November 2015

---

**Zulassungsordnung  
des Master-Studiengangs „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“  
des Fachbereichs Rechtspflege  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 20.05.2015**

**Zulassungsordnung  
des Master-Studiengangs „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“  
des Fachbereichs Rechtspflege  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 20.05.2015<sup>1</sup>**

Aufgrund § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S.198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 20. Mai 2015 die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungsfristen
- § 4 Form und Inhalt des Antrags
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Zulassung und Zulassungsbescheid
- § 8 Vorläufige Zulassung
- § 9 Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 23.11.2015.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium in dem konsekutiven Master-Studiengang „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, soweit ein Zulassungsverfahren an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin durchgeführt wird.

(2) Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2016.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Das Studium im Master-Studiengang „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ baut inhaltlich auf dem Bachelor-Studiengang „Recht im Unternehmen“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin oder äquivalenten einschlägigen Bachelor-Studiengängen anderer Hochschulen auf.

(2) Zugang zum Master-Studiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Bachelor- oder Masterabschluss in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist. Bewerbern und Bewerberinnen mit 180 aber weniger als 210 Leistungspunkten wird zur Auflage gemacht, bis zum Ende des Masterstudiums die gegenüber 210 Leistungspunkten fehlenden Leistungspunkte durch Besuch von Lehrveranstaltungen in rechts- oder wirtschaftsrechtlichen Studiengängen zu erwerben. Alternativ können die fehlenden Leistungspunkte durch Praktika, die inhaltlich den Anforderungen eines rechts- oder wirtschaftsrechtlichen Studiengangs entsprechen, nachgewiesen werden.
- b) wer ein Staatsexamen oder Diplom in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang nachweist.
- c) wer den Abschluss als Diplom-Rechtspfleger/in nachweist.

Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge zu a) und b) entscheidet ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin. Er oder sie wird vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren beauftragt.

## **§ 3 Bewerbungsfristen**

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester.

(2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerbern und Bewerberinnen vollständig und formgerecht vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres des Studienbeginns zu stellen.

## **§ 4 Form und Inhalt des Antrags**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin unter [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de). Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin fristgerecht das unterschriebene Bestätigungsschreiben der Online-Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihren ersten zugangsberechtigenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländische Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in der Regel in Form einer Kopie einzureichen. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen

- a) das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebene Bestätigungsschreiben,
- b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten zugangsberechtigenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Masterstudium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote,
- d) den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn der erste zugangsberechtigende Hochschulabschluss nicht an einer Hochschule eines EU-Mitgliedsstaates erworben wurde,
- e) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten zugangsberechtigenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,
- f) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung.

## § 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe erfolgt

- a) zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 und
- b) zu 20 % nach Wartezeit.

(3) Die Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 2 a) erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten zugangsberechtigenden Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Nachweis zusätzlicher, außerhalb der Hochschule, erworbener Qualifikationen als Faktor  $X_2$ .

(4) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 3 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt.

(5) Die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 b) erfolgt nach der Dauer der Wartezeit. Bei Ranggleichheit wird nach Maßgabe des § 7 differenziert. Die Dauer der Wartezeit wird auf sechs Jahre begrenzt. Sie beginnt mit dem Abschluss des ersten Hochschulstudiums; die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Abschlussnote Erststudium	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere Studienabschlüsse, wird der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt.

(2) Die Bewertung der zusätzlichen Qualifikation, zu der auch einschlägige berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Master-Studienganges gehören, wird durch einen Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin geprüft; er oder sie wird vom Fachbereichsrat beauftragt.

Hierbei erfolgt die Bewertung durch Punktwertung nach folgendem Schema:

Zusätzliche Qualifikation/Berufserfahrung	Punkte/Messzahl
Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mehr als 14 Tagen bzw. 80 Stunden oder mindestens 24 Monate Berufserfahrung	10
Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mehr als einer Woche bzw. 40 Stunden oder Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten	8
Fort- oder Weiterbildung im Umfang von bis zu einer Woche bzw. 40 Stunden oder Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten	6
Eine Fort- oder Weiterbildung kürzer als eine sechs Monaten	4
Keine Fort- oder Weiterbildung/keine Berufserfahrung	0

### § 7 Zulassung und Zulassungsbescheid

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine Messzahl ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerber und Bewerberinnen mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Rangleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerlHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 Hochschulrahmengesetz angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

### § 8 Vorläufige Zulassung

(1) Abweichend von § 4 Abs. 4 c) und e) kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer zur Bachelor-Abschlussprüfung zugelassen ist und im laufenden Semester sein erstes Hochschulstudium abschließen wird. In diesem Fall muss der Bewerber oder die Bewerberin ergänzend zu § 4 Abs. 3 eine Bescheinigung von der Hochschule des Bachelorstudiums einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelorstudiums der Bachelorabschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die sich gemäß Absatz 1 bewerben, müssen selbst sicherstellen, dass die noch fehlenden Prüfungsleistungen bzw. ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums gegenüber der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin nachgewiesen werden. Anderenfalls gilt die Zulassung als widerrufen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.